

# AGB Seminare und Bildungsveranstaltungen der Evangelische Jugend Baden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Evangelischen Landeskirche, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, vertreten durch

## **Evangelische Jugend Hochrhein**

(Veranstalter/ Jugendwerk)

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Baden.

### **2. Zustandekommen des Vertrags**

(1) Die Anmeldung durch die Teilnehmenden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Vertrag kommt erst durch eine Zusage des Veranstalters zustande. Eine Zusage oder Absage des Vertragsangebotes durch den Veranstalter erfolgt in Schriftform oder per E-Mail. Die Teilnehmenden erhalten eine Benachrichtigung, wenn sich Termine verändern sollten oder die Veranstaltung abgesagt werden muss.

(2) Der Vertrag begründet Rechte und Pflichten nur zwischen der Evang. Jugend Baden, vertreten durch (Veranstalter/ Jugendwerk) als Veranstalter und dem/der Teilnehmenden.

(3) Diese AGB sind Bestandteil des Vertrags.

### **3. Entgelt bei Veranstaltungen**

(1) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der beim Eingang der Anmeldung aktuellen Veranstaltungsausschreibung.

(2) Das Entgelt wird mit dem Zustandekommen des Vertrages (s. 2.1) zur Zahlung fällig.

(3) Für den Fall der Kündigung oder des Widerrufs gilt § 5 dieser AGB

(4) Für mehrtägige Veranstaltungen gelten zusätzlich besondere Bedingungen, die den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Nicht in Anspruch genommene Bestandteile einer Veranstaltung sowie nicht in Anspruch genommene Teilleistungen (z.B. Übernachtung oder Verpflegung) bewirken keine Ermäßigung und werden nicht rückvergütet.

(6) Ermäßigtes Entgelt ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Interessierte nehmen bitte Kontakt mit dem Veranstalter auf. Ein Anspruch auf eine Ermäßigung besteht nicht.

### **4. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

(1) Eine Veranstaltung findet statt, wenn bei Anmeldeschluss die im Einzelfall festgelegte Mindestzahl von Anmeldungen vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Veranstalter kann außerdem vom Vertrag zurücktreten oder ihn außerordentlich kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Referentin oder eines Referenten), nicht stattfinden kann.

(3) In diesen Fällen werden die Teilnehmenden unverzüglich über den Rücktritt bzw. die Kündigung informiert. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Veranstalter fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Veranstaltungsleitung,
- Störung des Veranstaltungsbetriebes,
- Nichtleistung fälliger Beiträge,

- Ehrverletzung aller Art gegenüber der Veranstaltungsleitung, gegenüber TeilnehmerInnen oder Teilnehmern, gegenüber Beschäftigten der Evangelischen Erwachsenenbildung,
- Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (z.B. Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität),
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke,
- Verstöße gegen die Hausordnung des Veranstaltungsortes.

## **5. Kündigung und Widerruf durch die Teilnehmenden**

(1) Die Teilnehmenden können durch schriftliche Erklärung den Vertrag zu einer eintägigen Veranstaltung kündigen. Geht die Erklärung spätestens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung ein, wird ein bereits bezahltes Entgelt abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,- erstattet. Den Teilnehmenden ist der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag. Bei späterer Kündigung behält sich der Veranstalter vor, das Entgelt nicht zu erstatten.

(2) Bei der Kündigung eines Vertrages zu einer mehrtägigen Veranstaltung werden die tatsächlich entstandenen Ausfallkosten der Tagungsstätte in Bezug auf Unterkunft und Verpflegung in Rechnung gestellt.

(3) Fernbleiben gilt nicht als Kündigung.

(4) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht bleibt unberührt.

## **6. Organisatorische Änderungen**

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine/n bestimmte/n Veranstaltungsleiter/in durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin oder der Referentin/dem Referenten angekündigt wurde. Die Veranstaltung kann mit einem anderen Veranstaltungsleiter/einer anderen Veranstaltungsleiterin oder einem anderen Referenten/einer anderen Referentin stattfinden, soweit dies den Teilnehmenden zumutbar ist.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern, soweit dies den Teilnehmenden zumutbar ist.

## **7. Haftung**

(1) Ansprüche der Teilnehmenden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## **8. Datenschutz**

Die für die Verwaltung der Veranstaltung benötigten Personaldaten des Teilnehmenden werden zur Durchführung der Seminar- oder Bildungsveranstaltung mittels EDV gespeichert. Weiter werden die Daten zum Versenden von Informationsmaterial des Veranstalters und zur Abwicklung mit Zuschussgebern (z. B. Landesjugendplan des Landes Baden-Württemberg, Kinder- und Jugendplan des Bundes etc.) verwendet. Daten werden weder verkauft noch in irgendeiner anderen Form Dritten zugänglich gemacht.

## **9. Schlussbestimmungen**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich, soweit dies nicht für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

## **10. Veranstalter**

Evangelische Landeskirche in Baden,

**Evangelische Jugend Hochrhein**

(Namen und die Kontaktdaten des Veranstalters, z.B. Evang. Kinder und Jugendwerk)